





zuständigen Gerichts bezweifelt werden kann, verweist das Ober-Tribunal die Disciplinarfrage vor ein anderes Appellations-Gericht.  
Abg. v. Winkler macht gegen das Amendement geltend, daß nach der Verfassung Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe.  
Der Justizminister erklärt sich für das Amendement; ein gesetzlicher Richter sei der durch das Gesetz bestimmte, und dieses Merkmal der Gesetzlichkeit sei eben vorhanden bei dem in dem Amendement vorgeschlagenen Verfahren, als bei einer generellen Substitution, außerdem bestehe jenes Verfahren schon in der Rheinprovinz, ohne zu Unzukömmlichkeiten Veranlassung gegeben zu haben. Nachdem noch Abg. v. Brauchitsch einige Worte für das Amendement gesprochen, wird die Diskussion geschlossen.

Der Berichterstatter Abg. Wenzel entwickelt zum Schluß die Gründe der Kommission für ihre Fassung. Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission angenommen. Die folgenden §§. werden nach dem Antrag der Kommission ohne Diskussion erledigt.

§. 26 des Entwurfes, entsprechend dem §. 32 der Verordnung, lautet:

Wenn das Appellationsgericht eine Disciplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berechtigt, nach Anhörung des Staats-Anwalts die Einleitung derselben dem betreffenden Appellationsgerichte aufzugeben.

Abg. Breithaupt hat dazu folgendes Amendement gestellt:

Wenn das Appellationsgericht eine Voruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden kann, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berufen, dasselbe auf die betreffenden Vorarbeiten aufmerksam zu machen. Ist dies ohne Erfolg geblieben, so kann der oberste Gerichtshof selbst die Einleitung der Sache verfügen. Dem rheinischen Revisions- und Cassationshofe steht in einem solchen Falle zugleich die Befugnis zu, die Unteruchung und Entscheidung der Sache an sich zu ziehen, dem Ober-Tribunale aber, dieselbe an ein anderes ihm untergeordnetes Appellations-Gericht zu verweisen. Die Ernennung des Richters, welcher die etwa nöthige Voruntersuchung zu führen hat, gebührt dem ersten Präsidenten des Gerichts, vor welchem hiernach die Sache gelangt.

Der Justizminister erklärt sich mit dem Amendement einverstanden; bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission angenommen.

Die §§. 27—31 des Entwurfes werden ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 32 des Entwurfes entsprechend, dem §. 37 der Verordnung, welcher lautet:

Der Angeeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeeschuldigte kann sich vertreten lassen. Dem Disciplinargericht steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werden wird.

hat der Abg. Brauchitsch folgendes Amendement gestellt: unter Verwerfung der Vorschläge der Kommission, den §. 37 der Verordnung beizubehalten, in demselben jedoch den letzten Satz des zweiten Alinea wie folgt zu fassen:

Dem Disciplinargericht steht es jedoch zu, das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten unter der Verwarnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werden wird.

Der Regierungskommissar hat sich mit dem Amendement einverstanden erklärt; bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag angenommen.

Die folgenden Paragraphen werden ohne Diskussion in der Fassung der Kommission angenommen. Zu einer längeren Debatte geben die §§. 35 und 36 des Entwurfes, entsprechend den §§. 40 und 45 der Verordnung, Veranlassung; sie lauten:

§. 40. (jetzt 35.) Außer der Nichtigkeitsbeschwerde findet kein Rechtsmittel statt. Rückfichtlich des Verfahrens kommen so weit dies Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

§. 45. (jetzt 36.) Das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde findet statt: 1) Wenn der Angeeschuldigte in den Fällen, in denen ein Konnexual-Rechtsmittel nicht stattfindet, nicht gehört worden. 2) Wenn das Urtheil erlassen worden, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden. 3) Wenn bei dem Gerichtshofe nicht die erforderliche Anzahl Richter zugegen gewesen. 4) Wenn der Gerichtshof der nicht kompetente Richter gewesen ist. 5) Wenn ein Richter an der Entscheidung Theil genommen hat, welcher gesetzlich sich seiner Mitwirkung hierbei hätte enthalten müssen.

Dazu liegt ein Amendement von dem Abg. Breithaupt vor, das übereinstimmend mit den §§. a und b des eventuellen Vorschlages der Kommission lautet: die hohe Kammer wolle beschließen:

a) daß an Stelle der §§. 40 und 41 der Verordnung und §§. 35 und 36 der Vorschläge der Kommission folgende Bestimmungen zu setzen sei:

§. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. Gegen die von den Appellations-Gerichtshöfen erlassenen Urtheile steht dem Staatsanwalt und dem Angeeschuldigten die Berufung an den obersten Gerichtshof offen.

Für dasselbe sprechen sich die Abg. v. Sekendorf und der Justizminister aus, der Abg. v. Winkler spricht für den Kommissionsentwurf. Hierauf wird der Schluß der Diskussion angenommen und der Berichterstatter, Abg. Wenzel, erhält noch das Wort; er vertritt in seiner Rede die Kommission nochmals auf das Energischste gegen die Unterstellung, als habe sie Mißtrauen gegen das Obertribunal, dessen Mitglied er selber eine Zeitlang zu sein die Ehre gehabt, erproben wollen, und resumirt die Gründe der Kommission für Verwerfung der Appellation.

Die Kammer geht zur Abstimmung über. Ein eventueller Antrag von dem Abg. Klose wird verworfen. Die namentliche Abstimmung über den §. 35 des Kommissionsentwurfes ergibt 74 Stimmen dafür, 202 dagegen; der Antrag der Kommission ist demnach verworfen. Es folgt hierauf die Abstimmung über den eventuellen Vorschlag der Kommission sub a und b und damit auch über das gleichlautende Amendement des Abg. Breithaupt; der Vorschlag wird angenommen. Schluß der Sitzung um 4 Uhr.

[35te Sitzung der Zweiten Kammer am 4. März.] Präsidium: Graf v. Schwerin. Eröffnung: 12 Uhr 25 Minuten.

Am Ministertische: Simons und Regierungskommissar Geh. Justizrat Grim. Später v. Mantuffel, v. d. Heydt, v. Stockhausen und v. Westphalen.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung der vorläufigen Verordnungen vom 10. Juli 1849.

Ohne Debatte wird der §. c. der eventuellen Kommissionsvorschläge genehmigt. Er lautet:

§. c. Die Anmeldung der Berufung geschieht bei dem Gerichtshofe, welcher das anzugehende Urtheil erlassen hat, in der für die Anmeldung der Berufung in Strafsachen vorgeschriebenen Form. Von Seiten des Angeeschuldigten kann dieselbe auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheils-Bekundigung, und für den Angeeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

Der event. Kommissionsvorschlag §. d. lautet:

§. d. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierwöchentliche Frist offen. Neue Thatfachen oder Beweise können nicht angebracht werden, vielmehr muß der Richter zweiter Instanz seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen des Richters erster Instanz zum Grunde legen.

Der Abgeordnete von Brauchitsch hat hierzu folgendes Amendement gestellt:

Zu §. 42 der Verordnung §. d. der eventuellen Vorschläge der Kommission: für den Fall der Verwerfung des §. 35. der Vorschläge der Kommission, in dem eventuell vorgeschlagenen §. d. das zweite Alinea zu streichen und statt dessen folgende Bestimmung aufzunehmen: diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Der Antragsteller begründet dasselbe und empfiehlt dessen Annahme.

Die Kammer genehmigt das von der Kommission in §. d. vorgeschlagene erste Alinea, mit dem Amendement des Abgeordneten v. Brauchitsch, verwirft jedoch das von der Kommission vorgeschlagene zweite Alinea.

Ohne Diskussion genehmigt die Kammer die §§. e und f. Sie lauten:

§. e. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationschrift wird dem Appellanten in Abschrift zugestellt, oder dem Staatsanwalt, falls er Appellat ist, in Urchrift vorgelegt. Innerhalb dreizehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenchrift einreichen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten von dem Gerichte angemessen verlängert werden.

§. f. Nach Ablauf der in dem §. e. bestimmten Frist werden die Akten an den obersten Gerichtshof eingesandt. Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu dem der Angeeschuldigte vorgeladen ist.

Den §. 43. beantragt die Kommission zu streichen, was die Kammer genehmigt.

Ohne Debatte werden nunmehr die §§. g. und h. mit dem Amendement des Abg. v. Brauchitsch angenommen.

§. g. Die Bestimmungen der §§. 30., 32. bis 34. finden auch in der Appellationsinstanz Anwendung.

§. h. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (des Kassationsrecurses) findet in Disciplinarfällen nicht statt.

Das Amendement Brauchitsch lautet:

Zur den Fall der Verwerfung des §. 35. der Vorschläge der Kommission, in dem eventuell vorgeschlagenen §. g. unter die Aliege auch den §. 31. aufzunehmen und demnach anstatt §§. 30., 32. bis 34. zu setzen: §§. 30. bis 34.

Es wird hierauf das nachstehende Amendement des Abg. Klose und Genossen:

Die hohe Kammer wolle beschließen: I. zu §. 35. der Kommissionsvorschläge statt der Worte: Außer der Nichtigkeitsbeschwerde findet kein Rechtsmittel statt, zu sagen: Außer der Nichtigkeitsbeschwerde findet kein ordentliches Rechtsmittel statt;

II. nach folgende Bestimmung aufzunehmen, und zwar: entweder als §. 36a. der prinzipalen Vorschläge oder als §. i. der eventuellen Vorschläge der Kommission oder als §. 45a. der Verordnung: §. Gegen rechtskräftige Urtheilshandlungen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution statt. Rückfichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, so wie rückfichtlich des Verfahrens, kommen, so weit dies Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung.

Zur Debatte gestellt, und nachdem sich der Regierungskommissarius und der Berichterstatter materiell damit einverstanden erklärt haben, von der Kammer genehmigt.

Der dritte Abschnitt der Verordnung, betreffend die Amtssuspension (enthaltend die §§. 46—52.), wird ohne Debatte im Einverständnis mit dem Justizminister nach dem Vorschlage der Kommission genehmigt.

Ebenso wird der vierte Abschnitt, betreffend die unfreiwillige Veretzung auf eine andere Stelle ( §§. 53—57.) nach dem Vorschlage der Kommission, mit welchem sich der Justizminister abermals einverstanden erklärt, ohne Debatte angenommen.

Der fünfte Abschnitt der Verordnung enthält die Bestimmungen über die unfreiwillige Veretzung in den Ruhestand. Mit den Kommissionsabänderungen der §§. 58—63. erklärt sich der Justizminister ebenfalls einverstanden und werden diese Paragraphen ohne Debatte genehmigt. Schluß der Sitzung 2 1/2 Uhr. Nächste Sitzung: Donnerstag, Morgen 11 Uhr.

Als Tagesordnung für Donnerstag und Freitag wird die Fortsetzung der Budgetdebatte festgesetzt, für Sonnabend der Bericht über den v. Winklerschen Antrag.

Berlin, d. 5. März. Se. Majestät der König haben geruht: Die Kreisrichter Wunderlich zu Kölleda, Boffe zu Schmiedeberg, Ditzmar zu Suhl, Nabe und Neubaur zu Naumburg, Benzsch zu Merseburg, Schönemann zu Schleusingen, Freund und Wieruszewski zu Halle a. d. S. und Gruber zu Seyda zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen; und Dem ordentlichen Professor der Rechte an der Universität in Greif-



wald, Dr. Mejer, die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse, vom 1. April d. J. ab, zu ertheilen.  
Der Prinz Albrecht ist nach Meinungen von hier abgereist.  
Wie wir hören, steht die Verzögerung der Abreise des Grafen v. Arnim (Heinrichsdorf) nach Wien in Verbindung mit der Ernennung des Nachfolgers des bisherigen österreichischen Gesandten am hiesigen Hofe. Uebrigens wird der Graf v. Arnim nach Ablauf der stipulirten 14 Tage den Ministerpräsidenten von Mantuffel wieder nach Dresden begleiten. (N. Pr. 3.)

Der Staatsminister a. D. Hr. Uhden ist nicht, wie hiesige Blätter melden, gefahren nach Kassel abgereist. Derselbe befindet sich noch hier, dürfte aber in den nächsten Tagen nach Kassel abgehen.

**Koblenz, d. 1. März.** Gestern erschien der Prinz von Preußen nach seiner Tags zuvor erfolgten Ankunft hieselbst auf der Parade und rebete die versammelten Offizier-Korps ungefähr wie folgt an: Er freue sich, wieder in der Mitte der Offiziere sich zu befinden, nachdem das Vertrauen des Königs ihn von Neuem an die Spitze der hiesigen Armee-Korps gestellt habe. Die erste Aufgabe, welche vor Monaten der Armee gestellt war, habe unerwartet eine friedliche Wendung genommen; man müsse wünschen, daß durch die Feder jetzt ehrenvoll erreicht werde, was die Armee unbedingt siegreich errungen haben würde. Die Aufgabe der Truppen für jetzt sei, allen Eifer und alle Kräfte an ihre Ausbildung zu legen, die um so energischer sein müsse, als die Information eine schwierige sei; man müsse immer eingedenk bleiben, daß ein Kampf nöthig werden könne, und daß das Schwert gezogen werden müsse, an dessen Scheide man bisher nur, und nicht ohne Erfolg, geschlagen habe. Darum, so schloß der Prinz, lassen Sie uns thatkräftig gemeinschaftlich unserer Pflicht nachkommen.

**Darmstadt, d. 1. März.** Auf den 10. d. M. ist die Eröffnung des Landtags angesetzt und aus dem Umfande, daß bereits im Voraus Vorlagen der Regierung angekündigt wurden, glaubte man den Schluß ziehen zu dürfen, daß eine Mittheilung über den Stand der deutschen Angelegenheiten beabsichtigt werde. Die Darmstädter Zeitung, ohne Zweifel vollkommen gut unterrichtet, bezweifelt das indes, „weil bis dahin in Dresden noch keine Resultate gewonnen sein dürften, und dann, weil etwaige Resultate von dort noch immer nicht den Charakter von Beschlüssen trügen, sondern diese erst später in Frankfurt annehmen könnten.“ Es ist diese letztere Aeußerung ein Commentar zu der Hoffnung, welche in Berlin Platz zu greifen scheint, daß Hessen-Darmstadt hinfür nicht mehr auf Seiten Oesterreichs beharren werde.

**Frankreich.**

**Paris, d. 1. März.** Der „Courrier français“ behauptet heute, daß die Fuzen zwischen den beiden Bourbonen-Familien zu Stande gekommen sei und der Herzog von Nemours sich im Namen der Familie Orleans mit dem Grafen von Chambord einigigt hätte; Thiers sei durch diese Vereinigung gänzlich beseitigt worden.  
Der „Dre“ will nicht glauben, daß, wie die „Debats“ gemeldet, Fürst Schwarzenberg nächstens die Angelegenheiten Piemonts und der Schweiz zu ordnen beabsichtige. „Der Fürst muß wissen — sagt der „Dre“, — daß der Einmarsch eines einzigen Regiments in Piemont, die Schweiz oder Belgien eine Kriegserklärung gegen Frankreich und folglich eine Entseßung der Revolution wäre.“

**Vermischtes.**

— Magdeburg, d. 3. März. Gestern Nachmittag starb hier der auch in weiteren Kreisen durch seine Schriften bekannt gewordene Konfistorialrath Dr. Terrenner, nach kurzer Krankheit im 71. Lebensjahre.  
— Breslau, d. 1. März. Der Kardinal-Fürstbischof hat in diesen Tagen von dem Papste zwei sehr wertvolle Geschenke erhalten, einen Splitter von der Krippe, in welcher Jesus bei seiner Geburt in Bethlehem gelegen, und eine Kerze, welche Se. Heiligkeit bei der letzten Lichtmeß-Prozession selbst getragen.

**Interimistische Kreisvertretung des Saalkreises.**

Der „Courier im Verlag des Waisenhauses“ bringt über die öffentliche Sitzung derselben vom 4. d. M. folgenden Bericht:  
Der Vorsitzende, Landrath v. Bassow, erstattet Bericht über das, was zu Ausführung der in der letzten Versammlung gefassten Beschlüsse inzwischen geschehen ist.  
a) Die Frage, ob die in Folge der Verordnung vom 12. Nov. 1850 vermehrte Einquartierungslast als eine nach den bewohnbaren Räumlichkeiten zu bemessende Nothlast, oder als Kommunallast zu betrachten sei, scheint ihre Entscheidung in einem auf das Protocoll ergangenen Rescripte der Kgl. Regierung zu finden, worin die Letztere sich mit der Ansicht der Versammlung, daß besagte Last für ein, lediglich die Gemeinden als solche treffendes Oms anzusehen sei, auf Grund einer immitzels eingeholten ministeriellen Erläuterung einverstanden erklärt. Die Versammlung faßt hierbei umso mehr Verwägung, als die ganze Frage inzwischen durch die Demobilisirung der Armee an Bedeutung wesentlich verloren hat.  
b) In Bezug auf den Beschluß der Versammlung, die den Bequartierten zukommenden Entschädigungen für Verpflegung der Einquartierung und für Lieferung der Foutage vorläufigweise aus der Kreiskasse zu gewähren, giebt die Kgl. Regierung der Versammlung zu erwägen, welche Last aus einer solchen Entschädigungsberechtigung gegenüber an den Tag gelegten Liberalität für den Kreis erwachsen würde. Die Versammlung beharrt, wie wir solches hier antizipierend erwähnen, bei dem in voriger Sitzung gefassten Beschlusse.  
c) Die in voriger Sitzung ernannte Kommission für die Lieferungen in die Magazine zu Torgau und Herzberg hat die Lieferung der ausgeschrieben 306 Wisp. Hafer und 61 Wisp. Roggen an den Kaufmann Schultz verbunden. Die Lieferung ist Seitens des Regieren prompt effectuirt und ihm hierauf mit 10,549 Thln. bezahlt worden. Die dem Kreise dafür zu beanpruchende Vergütung

bleibt hinter dem wirklich gezahlten Betrage um 20 % zurück. Das Ergebnis ist aber immer noch als ein günstiges anzusehen, da die Beschaffung der Lieferungen durch die einzelnen Gemeinden mit noch größeren Opfern verknüpft gewesen sein würde.

d) Die Kgl. Regierung hatte auf Grund eines Befehles vom Jahre 1833, welches verordnet, daß für die Seitens der Regierung requirirten Kriegssperde ein höherer Betrag als 120 Thlr. nicht gewährt werden soll, von allen Denjenigen, welche für Befellung eines Pferdes mehr empfangen hatten, die Rückzahlung des Mehrbetrages gefordert. Die Versammlung hatte darauf beschlossen, diese Rückzahlungen den davon Betroffenen zu erlegen, und auch in Zukunft die besagten Mehrbeträge zu beden. Die Bestätigung dieses Entschlusses ist Seitens der Königl. Regierung beantragt; die Versammlung ersucht den Vorsitzenden, die weiteren Schritte zu thun, um solche herbeizuführen.

e) Die Gewährung einer Gratification von 25 Thln. an den Rentanten der Kreiscommunalkasse, hat die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten. Der Vorsitzende erstattet ferner Bericht über die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Kreiscommunalkasse seit dem November v. J. Wir geben das von das Wesentliche in Folgendem:

**Einnahme.**

Beiträge der Einnahmen des Kreisfiskus und zwar:	
a) Ausschreiben des Monats November 1850	8,094 Thlr.
b) desgl. Januar 1851	8,100 „
c) desgl. März 1851 (Voranschlag)	8,139 „
zusammen 24,333 Thlr.	
Ein am 16. November v. J. eingegangenes Capital	2,500 „
Erlös aus dem Verkauf der Landwehrrpferde	6,624 „
Summa 33,457 Thlr.	
<b>Ausgabe.</b>	
Für 87 am 16. November v. J. gestellte Landwehrrpferde	8,495 Thlr.
Für Lieferungen in die Magazine zu Torgau und Herzberg	10,549 „
Vergütung der Mundverpflegung, welche dem im November, December und Januar im Saalkreise einquartirten Militär gewährt worden ist (Voranschlag)	9,853 „
Für Foutage, welche der Einquartierung in den genannten Monaten geliefert worden ist (Voranschlag)	7,292 „
Summa 36,189 Thlr.	
davon ab 33,457 „	
Mehrbetrag 2,732 Thlr.	

Hierzu kommen noch an Unterstützung der Familien der Landwehrcleute und Reservisten pro November bis zum Februar circa 1800 Thlr., an Vergütung für Mundverpflegung und Foutage der Einquartierung im Februar circa 1000 Thlr. und die im Laufe des Jahres zu bedeckenden currenten Ausgaben, so daß sich im Ganzen ein Mehrerforderniß von circa 7000 Thln. herausstellt. Die Versammlung hält es nicht für angemessen, diesen Mehrebedarf durch ein nochmaliges Steuerausreiben aufzubringen, beschließt vielmehr auf Höhe des Betrags ein Anlehen zu contrahiren, was man innerhalb des Kreisfiskus selbst in Summen von 100 Thlr. bei 5 % Verzinsung zu erhalten hofft.

Der Vorsitzende erstattet ferner Bericht über die Vorarbeiten wegen der Einführung der neuen Gemeindeordnung im Saalkreise. Der Inhalt des Berichtes fällt im Wesentlichen mit dem zusammen, was in der Bekanntmachung des Landraths v. Bassow vom 4. März 1851, siehe Nr. 105 des Couriers, (Nr. 110 des Hall. Couriers) gesagt ist.

Es liegt die Rechnung der Kreiscommunalkasse pro anno 1849 zur Abnahme vor. Die gezogenen Monita werden geprüft und die Ertheilung der Decharge für den Rentanten beschlossen.  
Der Rentant der Sparkasse des Kreisfiskus ist bisher mit 30 Thln. besoldet worden. Bei der inzwischen eingetretenen Vermehrung der Geschäfte erscheint die Besoldung nicht mehr ausreichend und die Versammlung erklärt sich auf Vorschlag der Direction der Kasse damit einverstanden, daß künftighin dem Rentanten 10 Thlr. für die Rechnung nebst einer Rantime von 1 % der Einlagen zugeteilt werden.

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 4. bis 6. März.  
**Im Kronprinzen:** Sr. Durchl. der Fürst v. Pückler-Muskau a. Muskau. Die Hrn. Kauf. Gottschalk u. Köpcke a. Leipzig, Ullmann a. Offenbach, Cüskind a. Berlin, v. Paß a. Bremen, Kohnen a. Hannover. Die Hrn. Rittergutsbes. v. Krosigk a. Pöplitz, v. Siede a. Wien.  
**Stadt Zürich:** Hr. Amtm. Hübler a. Weiskenschmiedach. Hr. Rent. Röner a. Nachen. Hr. Fabrik. Schmidt a. Bremen. Die Hrn. Kauf. Steinbach a. Leipzig, Jonatha a. Magdeburg, Busf a. Berlin.  
**Goldner Ring:** Frl. Hoffmann a. Zeitz. Frl. Hörsich a. Leipzig. Die Hrn. Kauf. Freisleben a. Berlin, Nagel u. Scharf a. Erfurt. Hr. Hütenmstr. Ulrich a. Rothenburg. Hr. Candidat Naumann a. Naumburg. Hr. Stud. Schlenka a. Breslau.  
**Englischer Hof:** Hr. Kaufm. Eshof a. Breslau. Hr. Hotelier Simon a. Auerbach. Hr. Partik. Gramer a. Lengsfeld.  
**Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Drehmer a. Saalfeld, Meyerheim a. Berlin, Heinrich a. Bremen, Thalström a. Minden. Hr. Stud. Senning a. Jena. Hr. Geh. Rath v. Armannshausen u. Hr. Reg. 3. Sect. v. Reimsbach a. Breslau.  
**Goldne Angel:** Mad. Aberley a. London. Hr. Mechanikus Butstiedt a. Gotha. Hr. Kaufm. v. Steinhilber a. Frankfurt. Die Hrn. Dekon. Fißau a. Überstedt, Bley a. Brandenburg, Krause u. Hr. Kaufm. Beyer a. Treben.  
**Thüringer Bahnhof:** Die Hrn. Kauf. Sanner a. Magdeburg, Honsberg a. Remsch, Starck a. Naumburg. Hr. Pauptm. v. Karthshilber a. Wien. Hr. Partik. v. Ramohr a. Kethen. Hr. Rittmstr. v. Sülpnagel a. Berlin. Sr. Königl. Hoh. Prinz Albrecht von Preußen m. Gef.

**Meteorologische Beobachtungen.**

	4. März.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.			
Luftdruck *)	331,90	Par. f.	333,39	Par. f.	332,68	Par. f.	332,99	Par. f.
Dauckdruck	1,99	Par. f.	1,32	Par. f.	1,45	Par. f.	1,59	Par. f.
Relat. Feuchtigk.	0,93	pCt.	0,63	pCt.	0,77	pCt.	0,78	pCt.
Luftwärme	0,5	Gr. Rm.	0,8	Gr. Rm.	0,6	Gr. Rm.	0,3	Gr. Rm.

\*) Alle Luftdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 Gr. Reaumur. reducirt.







# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

109.

Halle, Donnerstag den 6. März  
Erste Ausgabe.

1851.

Wierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26¼ Sgr.

auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

gelangen lassen zu wollen.

## Deutschland.

Berlin, d. 3. März. Auf der heutigen Tagesordnung der Kammer stand (wie schon in der vor. Nummer unseres Couriers erwähnt) der Bericht der Kommission über den Antrag des Vincke, betreffend einen Gesetz-Entwurf über interimistische

erret  
n St  
verlie  
e Meh  
eint,  
dieser  
en, fü  
Kam  
vinn  
zu e  
hg. v  
i, wei  
ung:  
vorst  
hinw  
selbst  
f Gru  
66.  
erfass  
neue  
Krei  
ungen  
trach  
der W  
Di  
die  
n. M  
n, ab  
usfüh  
die R  
v. :  
der M  
hat an  
Schäfte  
e Kre



er Minister des Innern das Regulativ vom 3. Juni. Seine Beurtheilung wurde schon damals in Frage gestellt, er hat jedoch in einem vom 20. Juli gezeigt, daß ihm dieselbe zustehe. Ich halte daher für diejenigen Behörden, welchen die Ausführung der Kreisordnungen obliegt, auch inzwischen die Verwaltung haben. Da der Minister die Bestimmungen über die Ausführung der Gesetze zu treffen so wäre die Annahme des Antrags des Abg. v. Vincke eine Entschleunigung in die Exekutive. Es scheint mir nicht erforderlich, durch den Entwurf des Gesetzes die Einführung der Kreisordnung zu beschleunigen, diese nicht eher eingeführt werden kann, als bis die Einführung der Kreisordnung abgeschlossen ist. Es stellen sich dabei täglich

neue Erfahrungen heraus, deren Berücksichtigung nützlich und weise ist. Ich empfehle Ihnen den Uebergang zur Tagesordnung. (Beifall.)

Nachdem der Schluß der Debatte beliebt worden ist, erhält der Antragsteller Abg. v. Vincke das Wort und empfiehlt seinen Antrag, den er keineswegs aus Mißtrauen gegen die Regierung gestellt habe; sondern vielmehr aus Vertrauen und aus der wohlmeinenden Absicht, den Zweifel und die Unsicherheit im Lande aufzuheben. Die Gemeindeordnung zu Arenswalde habe die Wählerlisten festgesetzt und es sei ihr gelagt worden, die Ausführung der Gemeindeordnung sei noch suspendirt; andre Gemeinden haben um die Einführung gebeten, und seien abschläglich beschieden worden. Auch seien Petitionen des Vereins „Mit Gott für König und Vaterland“ in Umlauf gesetzt worden, vor welcher Petitionswühlererei er doch warnen müsse. Wolle man Abänderungen, so solle man doch offen damit heraustreten. (Beifall.)

Der Minister des Innern: Die Ausführung der Gemeindeordnung geht jetzt schneller vorwärts, da die Regierung zu Organisationen im Innern jetzt mehr freie Hand hat; ich wünsche nur, daß ihr auch von allen Seiten freie Hand hierin gelassen werde. Ich für meine Person bin zwar der Meinung, daß in der Gemeindeordnung mehr auf die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen hätte Rücksicht genommen werden müssen, aber sie ist einmal Gesetz und wird ausgeführt werden. (Beifall.)

Die Tagesordnung wird angenommen. Schluß der Sitzung 2 Uhr. Nächste Sitzung unbestimmt.

[34te Sitzung der Zweiten Kammer.] Präsident Graf Schwerin. Eröffnung 12¼ Uhr.

Tagesordnung: 1) Nochmalige Abstimmung über die Amendements der Abgg. von Brauchitsch und Gessler. 2) Fortsetzung der Berathung über den ersten Bericht der Kommission zur Prüfung der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849 über das Disciplinarverfahren gegen richterliche und der vom 11. Juli 1849 über das Disciplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte.

Am Ministertische die Herren Simons, von Stockhausen und Regierungskommissar Grimm, später von Mantekuffel und v. d. Heydt.

Die Amendements der Abg. Brauchitsch und Gessler werden wiederholt angenommen. Ein Abänderungsantrag von Rohden und Genossen wird verlesen und ausreichend unterstützt. Die weitere Berathung beginnt mit §. 51 des Kommissionsentwurfes, entsprechend dem §. 26 der Verordnung, da §. 24 und 25 der Verordnung durch die Annahme des §. 20 des Entwurfes wegfallen. Der §. des Entwurfes lautet:

Für den Fall, daß bei dem zuständigen Appellations-Gerichte die beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Staats-Anwaltes oder des Angeklagten der oberste Gerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichts bezweifelt werden kann, tritt ein anderes, ein für allemal auch den Justiz-Minister substituirtes Gericht an dessen Stelle.

Abg. Breithaupt befürwortet sein Amendement, das folgendermaßen lautet:

Für den Fall, daß bei dem zuständigen Appellations-Gerichte die beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Staats-Anwaltes oder des Angeklagten das Ober-Tribunal das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des

